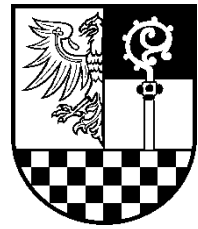


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

31. Jahrgang

Luckenwalde, 13. Februar 2023

Nr. 3

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Liepe und Buckow: Zuständigkeitsänderung des Bezirksschornsteinfegers	2
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 6. Mai 2022.....	3

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming, an der Bürgerinformation im Kreishaus sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich bzw. können gegen Übernahme der Portokosten versandt werden.

Bekanntmachungen des Landkreises

Liepe und Buckow: Zuständigkeitsänderung des Bezirksschornsteinfegers

Liepe, Gemeindeteil des Ortsteils Wahlsdorf der Stadt Dahme/Mark, und Buckow, Ortsteil der Stadt Dahme/Mark, gehören per 8. Februar 2023 zum Kehrbezirk TF 058 (zuvor: Bezirk TF 135). Somit ist jetzt André Schuster als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für beide Orte zuständig.

Die Ausgliederung von Liepe und Buckow aus dem bisherigen Kehrbezirk erfolgte auf Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 7 des Schornsteinfeger-Handwerkergesetzes.

Das Ordnungsamt Teltow-Fläming ist Aufsichtsbehörde über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*innen im Landkreis Teltow-Fläming.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 6. Mai 2022

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) folgende **Allgemeinverfügung**.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 6. Mai 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15/2022), die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 29. September 2022 bis zum 31. März 2023 verlängert worden ist (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 31/2022) wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Teltow-Fläming in Kraft.

Begründung:

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist in den letzten Monaten deutlich gesunken. Dadurch ist eine Aufhebung sämtlicher Absonderungs- und Isolationsmaßnahmen und damit eine Aufhebung der derzeit bis zum 31.03.2023 geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen gerechtfertigt.

Voraussetzung für eine Isolationspflicht ist der Nachweis durch einen zertifizierten Antigentest oder einen PCR-Bestätigungstest. Gegenwärtig lassen sich jedoch viele Menschen, die sich krank fühlen, entweder gar nicht testen oder sie machen lediglich einen Antigenselbsttest. Insofern besteht die Situation, dass nur noch ein Bruchteil der Infizierten überhaupt erkannt wird. Daher ist es infektiologisch-medizinisch vertretbar, wenn, wie bei anderen Infektionskrankheiten auch, sich jede infizierte bzw. positiv getestete Person in Eigenverantwortung selbst isoliert. Es gilt weiterhin, wer Symptome hat, sollte zu Hause bleiben.

Medizinische und pflegerische Einrichtungen halten ein Hygienekonzept bzw. Hygienepläne vor, welche auch bei SARS-CoV-2 Anwendung finden. Somit können diese Einrichtungen infektionspräventive Maßnahmen selbst festlegen.

Maßgeblich für die Aufhebung der Absonderungs- und Isolationspflichten ist darüber hinaus, dass in der aktuellen Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (16.01.2023) der Anspruch auf kostenlose Freitestung nach § 4a TestV entfallen ist. Insbesondere medizinisches Personal hatte die kostenlosen Freitestungen in Anspruch genommen, die nunmehr entfallen sind.

Darüber hinaus sind die derzeit noch bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen in § 28b Absatz 1 IfSG (Testung vor Besuch einer medizinischen/pflegerischen Einrichtung und mindestens dreimalige Testung des Personals pro Kalenderwoche sowie die Maskenpflicht in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 11 IfSG) zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der vulnerablen Personengruppen und zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bis zu ihrem Außerkrafttreten mehr als ausreichend.

Nach aktuellen Bundesvorgaben gibt es zudem eine Diskrepanz zwischen gültiger TestV, die am 28.02.2023 ausläuft und der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach § 28b IfSG, die derzeit noch bis voraussichtlich zum 07.04.2023 für medizinisches/pflegerisches Personal und Besucher*innen gilt.

Sowohl das Land Brandenburg als auch der Bundesgesetzgeber haben drüber hinaus auf das Infektionsgeschehen reagiert und die Maskenpflicht im ÖPNV und im Regional- und Fernverkehr zum 02. Februar 2023 aufgehoben. Die Aufhebung der Aufhebungs- und Isolationspflichten und damit weiterer Schutzmaßnahmen ist damit eine weitere gerechtfertigte Reaktion auf das Infektionsgeschehen.

Ein Festhalten an den Absonderungs- und Isolationspflichten ist aus den genannten Gründen nicht mehr gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan
Landrätin